

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2005

Nr. 2005/524

Genehmigung der Erhöhung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Oensingen

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen vom 13. Dezember 2004 wurde die Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der gemäss kantonalem Recht vorgesehenen Vollendung des 42. Altersjahres.

Die Änderung im Feuerwehrreglement wird mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements genehmigt, unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Pflichtalterserstreckung durch den Regierungsrat.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2005 wurde der Antrag auf Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung eingereicht. Die Dienstpflichtalterserstreckung soll rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft treten.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und übrigen Feuerwehrangehörigen. In der letzten Zeit stellen sich insofern Probleme, als ein Grossteil der Jugendlichen heute infolge länger dauernder Aus- und Weiterbildung erst später Bereitschaft für die Öffentlichkeitsarbeit in der Feuerwehr an den Tag legen können. Dieser Erscheinung kann mit der längeren Dienstleistungsdauer der in die Feuerwehr eingeteilten Personen Rechnung getragen werden. Es ist daher gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlung Oensingen vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht auf ältere (bis zum 45. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG sowie § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Die von der Gemeindeversammlung Oensingen beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.

K. Fuwam,

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung für Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr	Fr. 200.--	(KST 80991/KA 439000)
	<u>Fr. 200.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung (2)

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Matthias Weidmann, Kleinfeld 11, 4657 Dulliken

Bezirksfeuerwehrverband Gäu, Franz Berger, Gäustrasse 1, 4703 Kestenholz

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen **(mit Rechnung, lettre signature)**